STATUTEN

des Vereins Volley Hünenberg

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Volley Hünenberg besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Hünenberg. Der Verein ist Mitglied des Regionalen Volleyballverbandes Innerschweiz (RVI). Der Verein wurde am 11. Mai 1984 gegründet.

Artikel 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Volleyballsports. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Seinen Zweck sucht der Verein insbesondere zu erreichen durch:

- Angebot eines attraktiven Trainingsprogramms;
- Vorbereitung der Mitglieder auf das wettkampfmässige Volleyballspiel;
- Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3 Aufnahme

Jedermann kann in den Verein aufgenommen werden. Jedes Vereinsmitglied ist nach der Aufnahme sofort stimmberechtigt, sofern es das 16. Altersjahr erreicht hat. Tritt das Mitglied vor Erreichen des 16. Altersjahrs ein, ist es ab dem Tag des Erreichens des 16. Lebensjahrs stimmberechtigt. Die Mitglieder anerkennen durch die Aufnahme die Statuten des Vereins und verpflichten sich, den Beschlüssen und Weisungen der Vereinsorgane nachzukommen.

Artikel 4 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind diejenigen Mitglieder, die am Trainings- und/oder Wettkampfbetrieb des Vereins teilnehmen.

Artikel 5 Passivmitglieder

Wer sich nicht am Trainings- und/oder Wettkampfbetrieb des Vereins beteiligt und dessen Ziele dennoch
unterstützen möchte, kann Passivmitglied werden.

Artikel 6 Ehrenmitglieder

Der Verein kann Personen mit herausragenden Verdiensten um den Volleyballsport oder den Verein zu
Ehrenmitgliedern ernennen. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Generalversammlung auf begründeten Antrag des Vorstandes mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen.

Artikel 7 Austritt

Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Vorstandsmitglieder können nur an der ordentlichen Generalversammlung austreten, ausgenommen bei Wegzug, Krankheit oder Ausschluss. Bei Austritt während des Vereinsjahres ist der ganze Jahresbeitrag geschuldet. Rückerstattungen für bereits bezahlte Beiträge können nicht geltend gemacht werden.

Artikel 8 Ausschluss

Auf begründeten Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung ein Mitglied ausschliessen, welches seinen Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder das Ansehen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Der Beschluss der Generalversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen.

Der Ausschluss aufgrund der dreimaligen Nichtbezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages erfolgt automatisch.

Artikel 9 Rechte

Stimmberechtigt sind Aktivmitglieder ab dem 16. Altersjahr. Die Passiv- und Ehrenmitglieder werden an die GV-Eingeladen, haben aber kein Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, Vertretung ist ausgeschlossen.

Wählbar in die Vereinsorgane sind alle Mitglieder ab 16 Jahren.

Artikel 10 Pflichten

- Bezahlung der jährlichen Mitgliederbeiträge

- Teilnahme an der Generalversammlung ab 16 Jahren; Entschuldigungen müssen an den Präsidenten
  gerichtet werden
- Unterstützung des Vereins bei der Durchführung von Turnieren und anderen Anlässen

Artikel 11 Ethik

- Der Volley Hünenberg setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Volley Hünenberg anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern.
- Swiss Volley seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic ("Doping-Statut") bzw. in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ("Ethik-Statut") genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der Volley Hünenberg sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem Volley Hünenberg angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.
- Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden

III. Finanzen/ Haftung

Artikel 11 Einnahmen

Die Einnahmen bestehen insbesondere aus

- Mitgliederbeiträge
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Gönner- und Sponsorenbeiträge
- Jugend- und Sport-Beiträgen
- Zinsen
- Andere

Artikel 12 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder entrichten die von der ordentlichen Generalversammlung festgelegten Beiträge.

Die ordentliche Generalversammlung kann den Jahresbeitrag anpassen. Für Aktivmitglieder, die nach Beginn der Meisterschaft dem Verein beitreten, legt der Vorstand die Höhe des zu entrichtenden Jahresbeitrags fest.
Ehren- und Vorstandsmitglieder sind von den Mitgliederbeiträgen befreit. Der Vorstand kann in besonderen Fällen weitere Mitglieder vom Jahresbeitrag ganz oder teilweise befreien.

Artikel 13 Auslagen

Aus der Vereinskasse werden insbesondere bestritten:

- Entschädigung für Trainer
- Kosten für Hallen, Anlagen und Material
- Beiträge an die Verbände
- Ordentliche Verwaltungskosten
- Aus- und Weiterbildungskosten im Zusammenhang mit Volleyballsport

Entschädigungen für Trainer werden durch den Vorstand festgelegt. Weitere Entschädigungen können in Absprache mit dem Vorstand entschädigt werden.

Artikel 14 Haftung

Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist auf die Höhe des Jahresbeitrages begrenzt.

IV. Organisation des Vereins

Artikel 15 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen

Artikel 16 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes Mitglied ab dem 16. Altersjahr ist zur Teilnahme an der Generalversammlung verpflichtet. In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- Entlastung des Vorstandes;
- Beschlussfassung über vereinspolitische Grundsätze;
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren/ Rechnungsrevisorinnen;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Ehrungen
- Auflösung des Vereins

Beschlussfassung über alle weiteren ihr durch Gesetz oder Statuten zugewiesenen bzw. ihr durch den Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten.

Artikel 16.1 Einberufung, Leitung

Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Vereinsjahres und mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich und unter Beilage der Traktandenliste.
Die Mitglieder können bis zehn Tage vor der ordentlichen Generalversammlung beim Vorstand (Post eingehend) schriftlich die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen und Anträge stellen.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Veranlassung des Vorstandes oder auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Mitglieder unter Angabe der Traktanden einberufen.

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten/die Präsidentin, bei Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet.

Artikel 16.2 Stimmrecht, Beschlussfassung

Jedes Mitglied ab 16 Jahren hat an der Generalversammlung eine Stimme. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Die Generalversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Die Generalversammlung kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln.

Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgenommen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung des Vereins.

Artikel 17 Vorstand

Der Vorstand ist das administrative Leitungsorgan, er vertritt den Verein nach aussen.

Artikel 17.1 Zusammensetzung, Konstituierung

Der Vorstand besteht aus drei oder mehr Mitgliedern. Er wird von der ordentlichen Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung.

Artikel 17.2 Aufgaben, Beschlussfassung

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen vorbehalten sind.

Für die detaillierte Regelung der Aufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen. Der Vorstand kann zur Konzipierung und Abwicklung des Trainings- und Wettkampfbetriebes eine Technische Kommission zur Betreuung weiterer Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Artikel 18 Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen für die Dauer von einem Jahr. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
Die Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen prüfen die Rechnungsführung und den Jahresabschluss und erstatten über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht und Antrag an die ordentliche Generalversammlung.

V. Abschliessende Bestimmungen

Artikel 19 Statutenrevision

Anträge auf Änderung der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Artikel 20 Auflösung und Liquidation

Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins ist einer oder mehreren Organisationen bzw. Institutionen mit verwandter Zwecksetzung respektive einer Organisation, die bestimmte Aktivitäten des Vereins fortführt, zuzuweisen. Der Vorstand entscheidet nach Anhörung der Generalversammlung.

Artikel 25 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins geht jeweils vom 1. Mai bis 30. April des Folgejahres.

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 29. Mai 2024 beschlossen worden und ersetzen die Statuten vom 1. Juni 2011.

Hünenberg, 29. Mai 2024

Der Präsident:

Andreas Kissling

Die Protokollführerin:

Olivia Schöb